

Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für die Brennholzverkäufe der Stadt Steinau a. d. Straße (nachfolgend: AVZB-Stadt Steinau)

Gültig ab dem 01.12.2020

§ 1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen (AVZB-Stadt Steinau) gelten für alle Holzverkäufe der Stadt Steinau a. d. Straße, nachfolgend kurz „Verkäufer“ genannt. Der Käufer von Holz aus dem Wald Steinau a. d. Straße erkennt die Bestimmungen der AVZB-Stadt Steinau bei allen Verkaufsarten und -verfahren mit Abschluss des Kaufvertrages als rechtsverbindlich an.

§ 2 Verkaufsverfahren

(1) Nachverkauf

Verkauf frei Waldstraße – Das bereits eingeschlagene und aufgearbeitete Holz lagert an der Waldstraße.

(2) Der Käufer ist zur Bezahlung und Abfuhr des Holzes verpflichtet.

§ 3 Holzkaufverträge, Vorleistung

- (1) Angebote vom Verkäufer sind bis zum Abschluss des Holzkaufvertrages freibleibend.
- (2) Der Holzkaufvertrag kommt durch Einigung über Art, Menge und Preis des Holzes zustande.
- (3) Der Kaufpreis ist für die jeweilige Maßeinheit zu vereinbaren.
- (4) Der Käufer ist vorleistungspflichtig. Die Übernahme des Holzes erfolgt gegen Vorauszahlung.
- (5) Wegen Irrtums des Käufers über Beschaffenheit, Art, Eigenschaften, Mengen, Maße oder Standort des Holzes kann der Käufer den Kaufvertrag nicht anfechten.

§ 4 Vermessung, Mengenabweichungen

- (1) Bei Berechnung des Kaufpreises nach Menge erfolgt die Ermittlung der zu berechnenden Menge durch Vermessung. Die Vermessung der Liefermengen bei Nachverkäufen wird forstseitig (Waldmaß) erfolgen.
- (2) Sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die forstseitige Vermessung auf der Grundlage der Geschäftsanweisung „Vermessung und Sortierung von Rohholz“ des Landesbetriebes HessenForst in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Verkauf frei Waldstraße mit forstseitiger Vermessung der Liefermenge (Waldmaß)

- (1) Der Verkauf frei Waldstraße mit forstseitiger Vermessung der Liefermenge erfolgt nach den Vereinbarungen des jeweiligen Kaufvertrages.
- (2) Die Bereitstellungsmeldung/Rechnung enthält das von HessenForst ermittelte Waldmaß. Die Bereitstellungsmeldung/Rechnung gilt bei Übermittlung per Mail am Tag der Übermittlung als zugegangen, per Post am 3. Tag nach der Absendung als zugestellt.

§ 6 Gefahrenübergang

- (1) Die Gefahr des Verlustes, des Unterganges und der Verschlechterung des verkauften Holzes geht in der Regel mit dem Zugang der Bereitstellungsmeldung/Rechnung auf den Käufer über.
- (2) Mit dem Gefahrenübergang gehen auch die Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich der Gefahren, die vom verkauften Holz ausgehen können, auf den Käufer über.
- (3) Der Zeitpunkt des Gefahrenüberganges ist gleichzeitig der Zeitpunkt der Lieferung und Leistung gemäß Umsatzsteuergesetz.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt das Eigentum am Holz vorbehalten.
- (2) Das Eigentum an dem verkauften Holz geht auf den Käufer über sobald der Kaufpreis bezahlt ist.
- (3) Der Käufer darf den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter, Besitzwechseln und eigenem Sitzwechsel hat er den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8 Holzabfuhr

- (1) Der Käufer ist nach dem vollständigen Zahlungseingang zur Abfuhr des Holzes berechtigt. Bei der Abfuhr muss der Käufer eine Kopie der Zahlungsbestätigung mitführen.
- (2) Das Holz ist von Oktober bis Mitte April (waldschutzrelevanter Zeitraum) abzufahren. Der Abfuhrzeitrahmen kann aus wichtigen Gründen verkürzt oder verlängert werden, insbesondere, wenn vom verkauften Holz oder der Abfuhr erhebliche Gefahren bzw. Nachteile zu befürchten sind.
- (3) Wird das Holz nicht innerhalb des Abfuhrzeitrahmens abgefahren und geht vom Holz eine Gefahr für benachbarte Waldbestände oder in der Nähe liegendes Holz aus, ist der Verkäufer berechtigt, die erforderlichen Abwehrmaßnahmen mit einer Vorankündigungsfrist von 14 Tagen auf Kosten des Käufers durchzuführen.

§ 9 Verkehrsinfo, Nutzung von Waldwegen

- (1) Der Käufer oder seine Beauftragten benutzen die Forstwirtschaftsflächen und -wege sowie die Holzlagerplätze auf eigene Gefahr.
- (2) Waldwege sind schonend und höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h zu befahren. Sie dürfen durch den Käufer oder seine Erfüllungsgehilfen nicht länger als unbedingt nötig versperrt werden. Bei der Befahrung der Waldwege ist eine maximale Achslast von 10 t/Achse einzuhalten. Es gilt die STVO und die STVZO.
- (3) Die Abfuhr kann auf einzelnen Waldwegen für einen bestimmten Zeitraum aus wichtigen Gründen, z. B. der Gefahr erheblicher Wegeschädigung aufgrund ungünstiger Witterung, beschränkt oder vollständig untersagt werden.

Seite 3 von 3 § 10 Rechnungsstellung, Zahlungsart, Stornogebühr

- (1) Die Kommunale Holzvermarktungsstelle (KHV) Kinzigtal/Spessart stellt die Rechnung bei Verkäufen mit forstseitiger Vermessung der Liefermenge (Waldmaß) aus.
- (2) Die Zahlungsfrist beträgt 4 Wochen nach Datum der Rechnung.
- (3) Die Rechnung ist durch Überweisung auf das Konto der Stadtkasse Steinau bei der VR Bank Fulda eG, IBAN: DE 25 5306 0180 0003 0001 09, zu bezahlen.
- (4) Sobald der Käufer den Kaufpreis bezahlt hat und der Betrag auf dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben wurde, erhält der Käufer die Lagekarte zu seinem Holzpolter.
- (5) Bei Rücktritt des Käufers vom Kaufvertrag entstehen Stornokosten in Höhe von 10 % des vereinbarten Kaufpreises.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem gewollten Ergebnis in rechtlich gültiger Weise am nächsten kommt. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Regelungen nicht angewendet werden oder bei Regelungslücken. Diese Klausel gilt auch für alle Kaufverträge, die auf der Grundlage dieser Verkaufs- und Zahlungsbedingungen geschlossen werden.

§ 12 Freistellungsregelung

Der Käufer stellt den Verkäufer und seine Bediensteten von Ansprüchen Dritter einschließlich der Prozesskosten frei, die im Zusammenhang mit dem Holzkauf und der Holzabfuhr geltend gemacht werden.